

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§§ 52a – 58a Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

Betrifft:

Mütter, die bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind

Kinder und Jugendliche

- für die ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat oder für die (bei gemeinsamem Sorgerecht) ein Elternteil alleine sorgt.
- deren Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen wurde,
- deren Eltern ihr Sorgerecht nicht wahrnehmen können (hierzu zählen auch unbegleitete junge Flüchtlinge),
- deren Mütter noch nicht volljährig sind.

Familiengericht

Personensorgeberechtigte

Vormünder und Pfleger

Soll:

- Das Jugendamt hat nicht verheirateten Müttern Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anzubieten
- Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.
- Das Jugendamt soll den Pfleger bzw. Vormund dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechend beraten und unterstützen
- Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel Sorge tragen.
- Das Jugendamt hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden
- Das Jugendamt hat das Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung des Mündels Auskunft zu erteilen.
- Vereine können Vormundschaften und Pflegschaften führen, wenn sie eine Erlaubnis dafür haben
- Ausüben der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder Jugendlichen neben dem sorgeberechtigten Elternteil (Beistand) oder anstelle des sorgeberechtigten Elternteils (Vormund/Pfleger) für einen oder mehrere Wirkungskreise

- Übertragung der Aufgaben des Beistands oder Vormunds/Pflegers auf einzelne Beamte oder Angestellte
- Beachten der Fallhöchstgrenze von 50 Pflugschaften und Vormundschaften pro Vollzeitmitarbeiter/in
- Regelmäßiger persönlicher Kontakt der Pfleger und Vormünder zu den Kindern und Jugendlichen
- Fördern und Gewährleisten der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch die Pfleger und Vormünder
- Führen des Sorgeregisters
- Ausstellen von sogenannten Negativattesten, wenn keine Eintragungen zum gemeinsamen Sorgerecht vorliegen

Wird angeboten von:

- Fachbereich Jugend u. Familie (Jugendamt): Sachgebiet Beistandschaften und Vormundschaften, Sachgebiet Soziale Dienst und dem Sachgebiet Gerichtsdienste und Jugendarbeit
- bei Beistandschaften, Vormundschaften und Ergänzungspfugschaften von einzelnen, dazu ermächtigten Angestellten oder Beamten
- Einzelpersonen
- rechtsfähigen Vereinen mit entsprechender Erlaubnis

Inhaltliche Schwerpunkte:

für Jugendämter:

- Anschreiben von nichtverheirateten Müttern, in dem Beratung und Unterstützung angeboten wird zu:
 - Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung
 - Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung
 - Möglichkeit, zur Unterhaltsbeurkundung
 - Information zu Beistandschaft
 - Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts
- dem Gericht geeignete Pfleger oder Vormünder vorschlagen
- Beratung und Unterstützung des Vormunds oder Pflegers bei pädagogischen Fragestellungen oder festgestellten Mängeln
- dem Gericht mitteilen, wenn ein Vormund oder Pfleger nicht mehr für den Einzelfall geeignet ist
- Beistandschaft für Kinder (auch vorgeburtlich)
 - gesetzliche Vertretung des Kindes
 - Vaterschaftsfeststellung
 - Unterhaltsgeltendmachung
 - Verfügung über die Unterhaltszahlungen
 - ausschließliche gerichtliche Vertretung
 - (bis OLG)
- Amtsvormundschaft / Amtspfugschaft
 - Wahrnehmung der elterlichen Sorge
 - Verantwortung für Pflege und Erziehung
 - regelmäßige persönliche Kontakte
- Ausstellung von Negativbescheinigungen

Umfasst:

- Beratung und Unterstützung von nichtverheirateten Müttern
- Anrufung des Familiengerichtes
- Beteiligung am gerichtlichen Verfahren
- Beratung und Unterstützung der Vormünder/Pfleger
- gesetzliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen
- Führung des Sorgeregisters
- Ausstellung von Negativattesten

§§ 52 a bis 58a SGB VIII

Beistandschaft (AB), (Ergänzungs-)Pflegschaft ((E)P) und Vormundschaft (AV) für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

§ 52 a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Das Jugendamt hat der nichtverheirateten Mutter unverzüglich nach der Geburt des Kindes, Beratung und Unterstützung anzubieten.

Die Unterbreitung des Angebots ist im SG 21-2 Aufgabe der Sachbearbeiterin, die auch die Mündelgeldbuchhaltung übernimmt. Sie bekommt vom Geburtsstandesamt des Kindes eine Mitteilung über die Geburt, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet sind. Wurde das Kind in einer Ehe geboren und später gerichtlich festgestellt, dass der Ehemann nicht der Vater ist, teilt das Gericht dem Jugendamt dies ebenfalls mit.

Die Mutter erhält vom SG 21-2 ein Schreiben mit dem Angebot eines persönlichen Gesprächs und einem ausführlichen Informationsblatt zu folgenden Punkten: Vaterschaftsfeststellung, Sorgerecht, Umgangsrecht, Negativbescheinigung, Unterhalt des Kindes, Beistandschaft, Unterhaltsanspruch der Mutter (§ 1615 I BGB), Unterhaltsvorschuss, sowie weitere Informationen und Ansprechpartner.

Insbesondere offeriert das SG 21-2 zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Punkten die Möglichkeit einer pädagogischen Beratung durch die KoKi und machen auf die Seite www.elternimnetz.de vom Bayerischen Landesjugendamt aufmerksam, auf der die Mütter Rat und Tipps in den verschiedenen Entwicklungsphasen ihres Kindes finden.

§ 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

Sind Sorgeberechtigte nicht in der Lage das Sorgerecht zum Wohle des Kindes auszuüben, ist das Jugendamt in der Pflicht das Familiengericht anzurufen. Dies geschieht auch, wenn es keinen Sorgeberechtigten gibt oder dieser nicht bekannt ist (z.B. weil der Sorgeberechtigte verstorben ist, bei unbegleitete, minderjährige Flüchtlingen...). Im Rahmen des Familiengerichtlichen Verfahrens schlägt das SG Soziale Dienste des Jugendamtes dem Familiengericht einen geeigneten Pfleger oder Vormund vor.

Der Gesetzgeber favorisiert die Einzelvormundschaft. Die Aufgabe des Vormunds ist allerdings so anspruchsvoll und umfangreich, dass es sehr schwer ist, geeignete Einzelpersonen zu finden. Daher wird häufig das Jugendamt als Vormund vorgeschlagen und bestellt. In Einzelfällen bieten sich Personen aus dem familiären Umfeld an, diese werden vom Sozialen Dienst auf ihre Eignung geprüft und dem Familiengericht ggf. vorgeschlagen.

Bei den unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen schlägt das SG Soziale Dienste zur Übernahme der Vormundschaft in der Regel, einen freien Träger vor, der sich auf diesen komplexen Aufgabenbereich und diesen Personenkreis spezialisiert hat.

Nach Bestellung berät und unterstützt das Jugendamt den Vormund oder Pfleger bei pädagogischen Fragestellungen. Je nach Beratungsbedarf im Einzelfall erfolgt dies durch den Fachdienst Erziehungshilfe (SG Soziale Dienste) bzw. den Pflegekinderfachdienst (SG Gerichtsdienste u. Jugendarbeit). Beratung erfolgt auch bei festgestellten Mängeln mit dem Ziel diesen entgegenzuwirken. Bei rechtlichen Belangen oder Fragen zum Unterhalt beraten die entsprechenden Fachdienste im Jugendamt.

Regelmäßige Schulungen oder Fortbildungen der Einzelvormünder wurden bzw. werden durch das Jugendamt Erding nicht angeboten. Auch erfolgt keine regelmäßige Beratung. Derzeit berät das Jugendamt auf Anfrage des Vormundes bzw. Pflegers oder wenn es von Mängeln erfährt.

Können Mängel nicht behoben werden oder stellt das Jugendamt fest, dass der Vormund/Pfleger nicht mehr für den Einzelfall geeignet ist, teilt es dies dem Familiengericht mit.

§ 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

Die Vorschrift ermöglicht auch rechtsfähigen Vereinen unter bestimmten Voraussetzungen, Vormundschaften zu übernehmen. Hierzu bedarf es der Erlaubnis des Landesjugendamts.

Die Katholische Jugendfürsorge Landshut (KJF) hat eine solche Erlaubnis. Durch die in dem großen Verein vorhandenen Erfahrungen durch versierte Fachkräfte bot sich die Übertragung der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) an. Insbesondere die Kenntnisse im Asylrecht und bei traumatisierten Erlebnissen erfordern ein sehr gut geschultes fachliches Personal, das bei der KJF vorhanden war. Dort sind unter anderem Juristen mit entsprechenden Kenntnissen, aber auch Sozialpädagogen beschäftigt. Die verschiedenen Stellen der KJF sind gut vernetzt.

Seit 01.10.2014 besteht daher eine vertragliche Vereinbarung, dass die Vormundschaften im Bereich unbegleitete minderjährige Ausländer, für die das Jugendamt Erding örtlich zuständig wäre, durch die KFJ übernommen werden. Hierfür wird der KFJ eine monatliche Fallpauschale gezahlt. Diese wird im Rahmen der Kostenerstattung für umA-Kosten durch den Bezirk Oberbayern in fast allen Fällen dem Landkreis Erding wieder erstattet. Somit entstehen dem Landkreis Erding nur vergleichsweise niedrige Kosten für die Abrechnung und wenige Einzelfälle. Würden hingegen die Vormundschaften für umA im Jugendamt selbst geführt, wäre keine Kostenerstattung möglich und sämtliche Kosten (Personal, Räume, Fortbildungen etc.) wären selbst zu finanzieren. Die Zusammenarbeit mit der KJF gestaltet sich sehr zuverlässig und unkompliziert, so dass dies so weitergeführt werden soll.

§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft.

Beistand wird das Jugendamt ausschließlich auf Antrag. Antragsteller kann sein, der alleinsorgeberechtigte Elternteil, oder – bei gemeinsamem Sorgerecht – der (überwiegend) betreuende Elternteil. Die Beistandschaft kann auch vorgeburtlich eingerichtet werden.

Die Beistandschaft endet gesetzlich z. B. (spätestens) mit der Volljährigkeit des Kindes, bei dauerhaftem Aufenthalt im Ausland oder bei gemeinsamem Sorgerecht mit einem Aufenthaltswechsel. Sie kann im Übrigen jederzeit durch schriftlichen Antrag des antragstellenden Elternteils beendet werden.

Das Jugendamt ist Vormund oder (Ergänzungs-)Pfleger kraft Gesetzes oder vom Gericht hierzu bestellt.

Im Einzelnen unterscheidet das Vormundtschaftswesen nach:

- gesetzlicher Amtsvormundschaft,
- bestellter Amtsvormundschaft,
- bestellter Amtspflegschaft

Ist die nicht verheiratete Mutter bei der Geburt eines nicht ehelichen Kindes noch minderjährig, tritt beim örtlich zuständigen Jugendamt eine Amtsvormundschaft für ihr Kind ein (§ 1791 c BGB). Die elterliche Sorge der Mutter ruht (§ 1673 BGB). Sobald die Mutter volljährig geworden ist, endet die Amtsvormundschaft. Gemäß § 1673 Abs. 2 BGB wird die minderjährige Mutter im Innenverhältnis in alle Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden. Ihre Meinung geht der des Vormunds vor. Zur Durchsetzung einer Bestimmung durch den Vormund müsste erst ein Sorgerechtsentzug durch das Familiengericht erfolgen.

Daneben gibt es noch die gesetzliche Amtsvormundschaft in Adoptionsfällen (§§ 1747, 1750 Abs. 1, 1751 BGB), da auch hier ab Abgabe der Einwilligung der Eltern in die Adoption, deren Sorgerecht ruht. Die Adoptionsvormundschaft dauert in der Regel ein Jahr (§ 1744 BGB).

Auch bei einer anonymen Geburt, wird das Jugendamt zum Vormund bestellt (§§ 1674 a, 1773 Abs. 2 BGB).

Der Unterschied zwischen der bestellten Amtsvormundschaft (AV) und der bestellten Ergänzungspflegschaft (EP) besteht darin, dass dem Ergänzungspfleger nur ein Teil, oder Teilbereiche des Sorgerechts übertragen werden, während dem Vormund das komplette Sorgerecht übertragen wird.

Fallbeispiele:

Tod beider Eltern	bestellte AV (wenn kein Benennungsrecht ausgeübt wurde)
Tod des alleinsorgeberechtigten Elternteils, wenn das Gericht dem anderen Elternteil die Sorge nicht überträgt	bestellte AV (wenn kein Benennungsrecht ausgeübt wurde)
vollständiger gerichtlicher Entzug der elterlichen Sorge	bestellte AV
anonyme Geburt (Sorgerecht ruht)/ Abgabe eines Kindes in einer Babyklappe / Findelkind (unbekannte Eltern)	bestellte AV
Das Sorgerecht ruht aufgrund eines tatsächlichen Hindernisses (Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers)	bestellte AV
Das Sorgerecht ruht aufgrund eines rechtlichen Hindernisses (minderjährige Mutter, bei volljährigem Vater: kein gemeinsames Sorgerecht)	gesetzliche AV
Abgabe der Einwilligung der Eltern in die Adoption und Zugang der Einwilligung bei Gericht (Sorgerecht ruht)	gesetzliche AV
<p>Teilweiser Entzug des Sorgerechts/ Verhinderung des Sorgerechtsinhabers z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsbestimmungsrecht - Gesundheitsfürsorge - Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen - Regelung der Schul- und Berufsausbildung - Klärung status- und namensrechtlicher Fragen - Umgangsregelung - Vermögenssorge - Aussagegenehmigung für die Zeugenaussagen eines Kindes im Strafverfahren - Regelung der Unterhaltsansprüche des Kindes 	<p>bestellte (E)P für die Teilbereiche, die der Richter entzogen hat</p> <p>diese drei häufig in Kombination</p> <p>vorrangig: gerichtliche Regelung, Bestellung eines Umgangspflegers</p>

Bei der letzten Jugendhilfeplanung wurde festgestellt, dass die Familiengerichte immer mehr das Jugendamt zum Umgangspfleger bestellen. Hierzu gibt es zwischenzeitlich ein Urteil des BGH vom 06.07.2016, Az. XII ZB 47/15, mit einer „Rangliste“ der Mittel:

1. milderer Mittel, je nach den Umständen des Falles, ist eine Umgangsregelung nach § 1684 BGB
2. ist ein Umgangsausschluss möglich, der dann allerdings unter der Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung steht und nur befristet möglich ist (§ 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB).
3. ist die Einrichtung einer Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB als gegenüber der Entziehung des Umgangsbestimmungsrechts milderer Mittel vorrangig. Das Gericht muss dabei eine konkrete und vollständige Regelung treffen und darf diese nicht dem Umgangspfleger als Drittem übertragen
4. Letztes Mittel wäre die vollständige Entziehung der elterlichen Sorge (beinhaltet das Umgangsbestimmungsrecht). Das Umgangsbestimmungsrecht steht dann dem bestellten Vormund zu

Als Umgangspfleger wird in der Regel nicht mehr das Jugendamt bestellt, sondern eine Einzelperson, die die gerichtlich festgelegten Umgangskontakte koordiniert und gegebenenfalls begleitet.

Allerdings wird auch weiterhin in Einzelfällen das Recht zur Regelung des Umgangs entzogen und auf das Jugendamt übertragen. Die Umgangsregelungen sind weiterhin äußerst zeitaufwendig und schwierig. Hier spielen verschiedene Faktoren eine Rolle: Termine müssen mit Pflegeeltern und/oder Heimen koordiniert werden, teilweise müssen Umgangsbegleitungen organisiert werden, Eltern halten sich nicht an Vereinbarungen und Absprachen, möchten kurzfristig Umgänge oder kurzfristige Terminänderungen. Besonders schlimm ist es für die Kinder, wenn Termine vereinbart werden (worauf die Eltern einen gesetzlichen Anspruch haben) und Eltern dann nicht kommen oder die Kinder in den Terminen instrumentalisieren, statt die gemeinsame Zeit zum Wohl des Kindes zu nutzen.

Aufgabenübertragung:

Beistand und Vormund sind ausschließlich privatrechtlich tätig und im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Sowohl die Aufgabe der Beistandschaft also auch die der Vormundschaft, erfordert besondere Anforderungen an die persönliche und fachliche Qualifikation der Stelleninhaber. Gleichzeitig sind hier auch für Quereinsteiger gute Einstiegsmöglichkeiten gegeben.

So sind im Sachgebiet 21-2 neben den im Verwaltungsdienst der 3 Qualifikations-Ebene (QE) beschäftigten Fachkräften unter anderem folgende Qualifikationen der Mitarbeiterinnen zu finden:

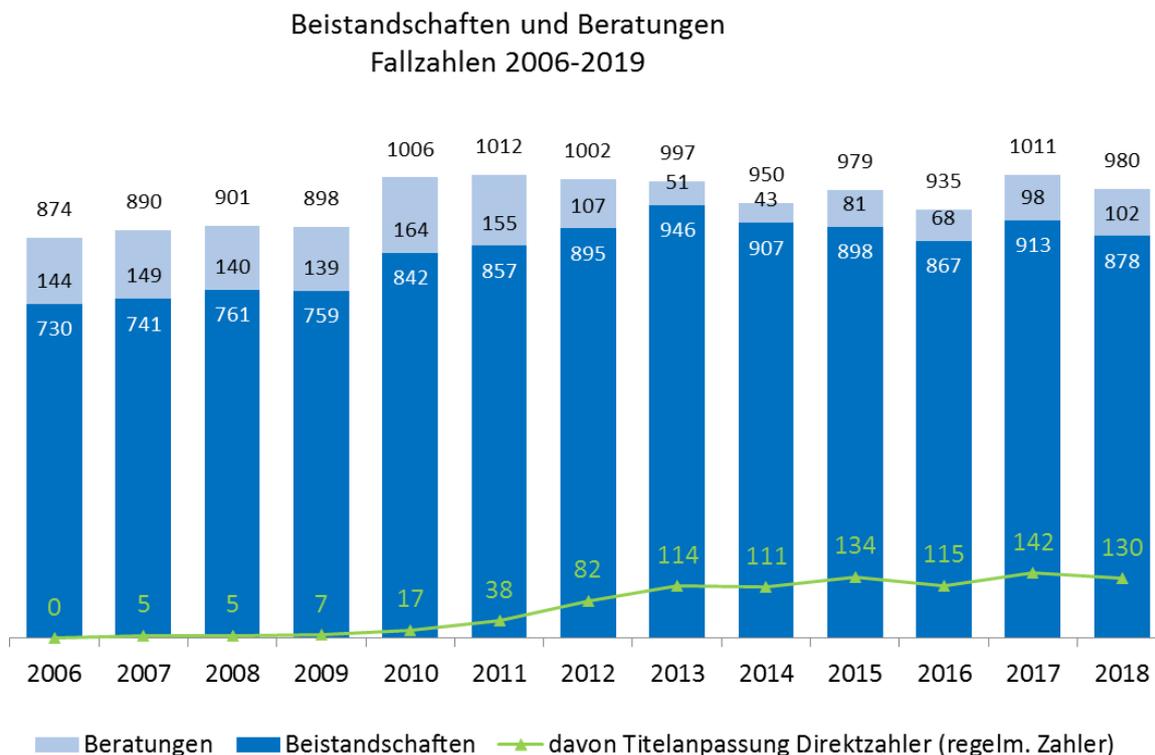
- Wirtschaftsfachwirt (IHK) – derzeit in Elternzeit
- Bachelor of Law LL.B. Wirtschaftsrecht,
- Master der Soziologie
- Master of Arts Erziehungswissenschaften

In den letzten Jahren gab es immer wieder Ausfälle aufgrund längerer Arbeitsunfähigkeit oder Mitarbeiter(innen) haben die Stelle gewechselt.

Es gibt derzeit sechs Beistände mit ca. 4,5 VZÄ für Beistandschaften. Durch die fachliche Spezialisierung werden im Sachgebiet 21-2 den Beiständen auch die Ergänzungspflegschaften für die Bereiche Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltgeltendmachung übertragen. Bei Amtsvormundschaften übernehmen die Beistände die fachliche Beratung der Vormünder in diesen Bereichen.

Die Zuständigkeit der Beistandschaften richtet sich nach den Nachnamen der Kinder, vorgeburtlich nach den Nachnamen der Mütter.

Bei der Zuständigkeit wird ferner auf mögliche Interessenkonflikte geachtet. Wenn z. B. eine nähere Bekanntschaft zwischen Sachbearbeiter und Kunde besteht oder das Kind von der Mutter zum Vater (oder andersrum) wechselt, wird ein anderer Sachbearbeiter zuständig.



Wenn im Folgenden von Vormund oder Vormundschaft die Rede ist, bezieht das den (Ergänzungs-)Pfleger bzw. die (Ergänzungs-)Pflegerin mit ein.

Derzeit gibt es drei Vormünder im Umfang von 2,5 VZÄ. Bei der derzeitigen Besetzung ist die Vertretung der Kinder gut gewährleistet.

Die Übertragung der Vormundschaften und (Ergänzungs-)Pflegerfamilien erfolgt im Einzelfall durch den Fachbereichsleiter auf Grundlage einer Generalbefugnis für den Fachbereichsleiter seitens des Landrats.

Jeder „Neufall“ wird im Team besprochen und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Vorgeschichte, weitere Kinder in der Pflegefamilie oder Einrichtung, Auslastung der jeweiligen Vormünder) einem Vormund übertragen. Die weiteren Vormünder sind Vertreter. Zudem ist geregelt, dass, für den Fall, dass kein Vormund greifbar ist, die Sachgebietsleitung und bei deren Abwesenheit, die stellvertretende Sachgebietsleitung die Vertretung übernimmt.

Da regelmäßige Kontakte zum einen gesetzlich vorgeschrieben, zum anderen für die Zusammenarbeit mit dem Mündel sehr wichtig sind, finden die ersten Kontakte sehr zeitnah statt. Wenn sich im Einzelfall herausstellen sollte, dass tatsächlich „die Chemie“ nicht stimmt und das Mündel mit dem Vormund unglücklich ist (oder andere Aspekte gegen die getroffene Wahl sprechen), wird umgehend darauf reagiert und ein anderer zum Vormund benannt. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt.

Tatsächlich spielt das Mitspracherecht und die Bindung zum Vormund besonders dann eine Rolle, wenn sich die örtliche Zuständigkeit ändert und ein anderes Jugendamt zuständig würde. Hier wird tatsächlich oft zum Wohl des Mündels, das ganz häufig bereits mehrere Beziehungsabbrüche hatte, die Vormundschaft weitergeführt, zumindest bis auch intern ein Mitarbeiterwechsel (z. B. durch Stellenwechsel, Ruhestand oder Elternzeit) erfolgen müsste.

Dies erfordert von den Vormündern auch die Bereitschaft, teils weite Strecken zu fahren.

Die Vormünder haben persönlichen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen zu halten (§ 1793 Abs. 1 a BGB) und deren Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 BGB).

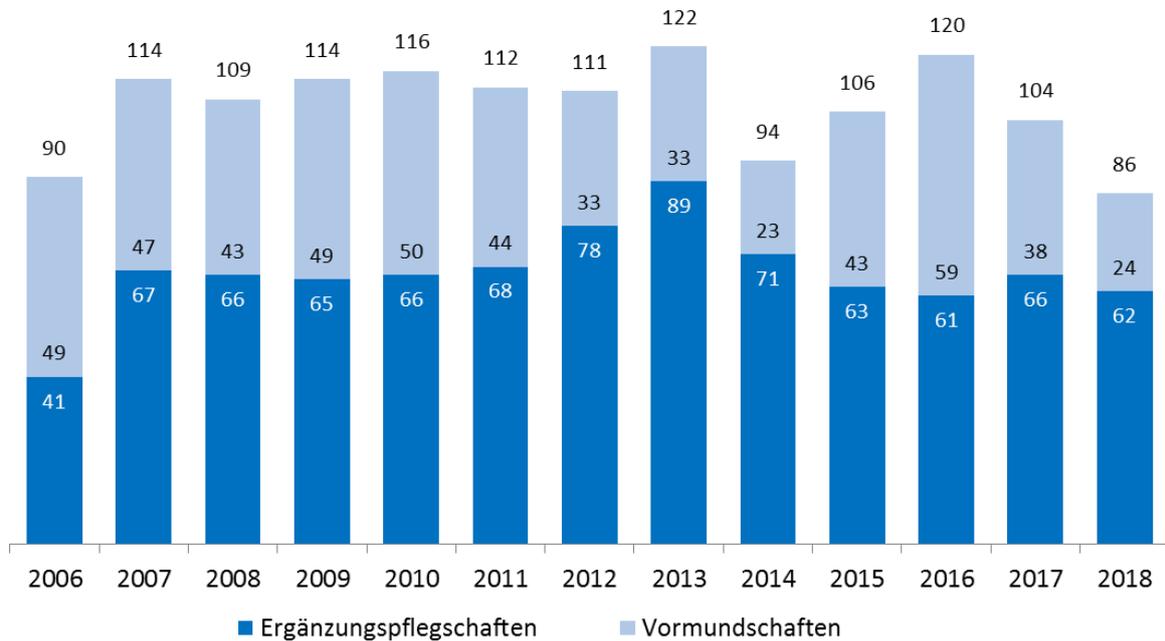
Dies gelingt bei den aktuellen Fallzahlen, wenn alle Stellen besetzt sind, gut. Dabei müssen die laufenden Fallzahlen auch weiterhin deutlich unter der gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenze von 50 liegen.

Eine Fallzahl von bis zu 35 Kindern und Jugendlichen hat sich bewährt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass wie oben beschrieben, teils lange Fahrzeiten zu den Wohnorten der Kinder anfallen. Auch die Suche nach passenden Einrichtungen, die vorher besichtigt werden müssen, aber auch Kontakte innerhalb des Landkreises erfordern oft lange Fahrtzeiten.

Gesetzlich vorgesehen sind monatliche Kontakte, nach Möglichkeit in der üblichen Umgebung des Kindes oder Jugendlichen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. Da es sich immer um Einzelfälle handelt, findet fortlaufend eine Prüfung und Anpassung der Umstände statt. Um die gesetzlich vorgeschriebene Quantität (möglichst monatlich beim Kind oder Jugendlichen) und Qualität (Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung) der Kontakte zu erhalten, ist auch hier ein hoher Zeitaufwand vonnöten. Neben den Besuchen am Wohnort des Kindes, unternehmen die Vormünder im Einzelfall auch etwas mit den Kindern und Jugendlichen, um Vertrauen und eine gute Beziehung aufzubauen.

Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften Fallzahlen 2006-2019



§ 56 Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Der **Beistand** vertritt das Kind gesetzlich neben den sorgeberechtigten Eltern. Im gerichtlichen Verfahren ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen, wenn eine Beistandschaft besteht. Im unterhaltsrechtlichen Verfahren besteht grundsätzlich Anwaltszwang. Dieser entfällt bei der Vertretung durch den Beistand. Der Beistand kann das Kind bis zum Oberlandesgericht vertreten.

Aufgaben des Beistands können die Vaterschaftsfeststellung und / oder die Geltendmachung von Unterhalt und Verfügung über die Ansprüche sein.

Zunächst wird immer nach einer einvernehmlichen, aber verbindlichen, außergerichtlichen Lösung gesucht. Hierbei hat der Beistand das Wohl des Kindes im Blick.

Bei der Vaterschaftsfeststellung wird eine kostenfreie Vaterschaftsanerkennung anvisiert. Oftmals wird ein Vaterschaftstest gewünscht. Hier informiert der Beistand, worauf zu achten ist, damit das Gutachten nötigenfalls gerichtlich anerkannt werden kann. Ob das Gericht den Vaterschaftstest anerkennt, entscheidet der Richter. Wenn der Putativvater nicht freiwillig anerkennt, wird ein gerichtlicher Antrag gestellt. Zumeist wird spätestens dann ein Gutachten angeordnet.

Wurde der Vater gerichtlich festgestellt, ist darauf zu achten, dass das Standesamt nach Rechtskraft des Beschlusses die Vaterschaft im Geburtenbuch des Kindes einträgt. Wenn dies erfolgt ist, ist die Beistandschaft beendet.

Die meisten Beistandschaften sind Unterhalts-Beistandschaften. Hier ist es Aufgabe des Beistands, eine Unterhaltsregelung herbeizuführen, die Unterhaltszahlungen zu überwachen, ggf. beizutreiben und die Zahlungen zu verteilen.

Das Unterhaltsrecht unterscheidet zwischen dem barunterhaltspflichtigen und dem betreuenden Elternteil.

Die Berechnung erfolgt in der Regel anhand des Einkommens des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Bei Mehr- und Sonderbedarfen ist das Einkommen von beiden Elternteilen relevant. Auch wenn der betreuende Elternteil über ein wesentlich höheres Einkommen verfügt als der barunterhaltspflichtige, kann das eine Rolle spielen.

Immer häufiger gibt es Umgangskonstellationen, bei denen der barunterhaltspflichtige Elternteil deutlich mehr als alle 14 Tage am Wochenende Umgang hat. Auch dies kann eine Rolle bei der Unterhaltshöhe spielen.

Der Beistand ist auch oft eine Art Mediator. Natürlich können die Eltern bei einer Trennung häufig die zwischenmenschlichen Differenzen nicht ausschalten und übertragen das auf die Auseinandersetzung hinsichtlich des Unterhalts.

Hier gilt es, ein vernünftiges Maß für alle auszuhandeln.

Ziel der außergerichtlichen Verhandlung ist in der Regel eine verbindliche Unterhaltsurkunde für das Kind.

Kann keine Einigung gefunden werden, muss der Unterhalt gerichtlich geltend gemacht werden. Dies geht, wenn es noch keinen Unterhaltstitel gibt und der Unterhalt eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, im vereinfachten Unterhaltsverfahren (schriftlich über die Rechtspfleger), in den übrigen Fällen im sogenannten streitigen Verfahren (Richter). Jeder Beistand vertritt seine Fälle selbst vor Gericht.

Wurde der Unterhalt geregelt, gilt es, die Zahlungen zu überwachen. Ca. 13 % der Unterhaltspflichtigen zahlen aktuell direkt an den betreuenden Elternteil. Alle weiteren Zahlungen erfolgen über das Jugendamt.

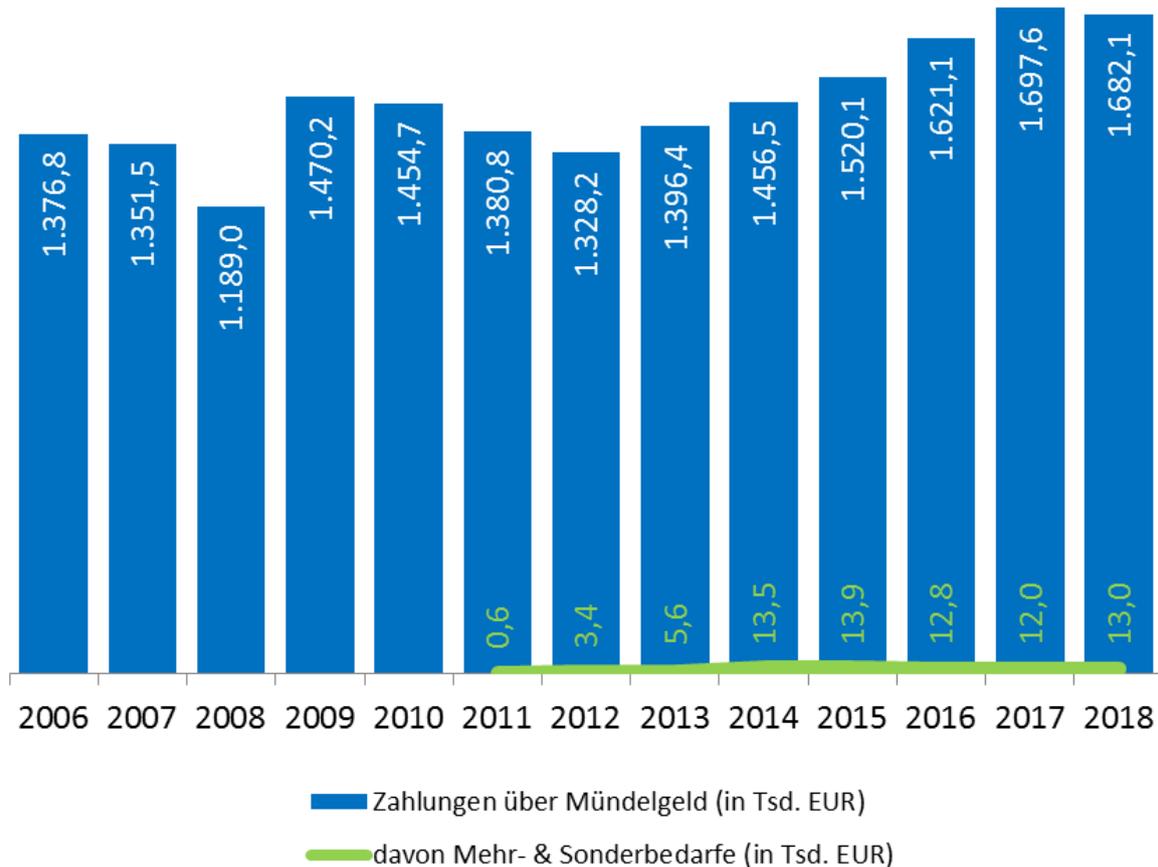
Für die Einnahme und Weiterleitung der Zahlungen ist eine weitere Mitarbeiterin zuständig, die zudem auch die Beistände in der Sachbearbeitung unterstützt.

Die Zahlungen werden arbeitstäglich gebucht, aufgeteilt und weitergeleitet. Hierbei sind verschiedene Faktoren zu beachten:

- Zahlungsempfänger können z. B. sein, der betreuende Elternteil, die Unterhaltsvorschussstelle oder das Jobcenter, die in Vorleistung getreten sind (wenn der Anspruch auf das Kind zurückübertragen wurde und vom Beistand mit geltend gemacht wird).
- laufender Unterhalt (geht dem Rückstand vor)
- Unterhaltsrückstand (Zahlungen erfolgen i. d. R. auf den ältesten Rückstand)
- Insolvenzzeiträume (sind von Zahlungen i. d. R. ausgenommen, außer es handelt sich um Zahlungen aus dem Insolvenzverfahren)

Im Folgenden sind die Zahlungen über die Mündelgeldbuchhaltung der letzten Jahre aufgestellt. Hierbei sind nicht enthalten, Zahlungen, die regelmäßig direkt an den betreuenden Elternteil gezahlt werden.

Zahlungen über Mündelgeld (in Tsd. EUR)



Wird der Unterhalt nicht freiwillig gezahlt, werden Pfändungsmöglichkeiten ermittelt und die Zwangsvollstreckung, wenn möglich eingeleitet und verfolgt. Zahlt (auch) der Drittschuldner nicht, muss gegebenenfalls eine Drittschuldnerklage geführt und der Unterhalt wiederum vom Drittschuldner eingeklagt werden.

Entzieht sich der Unterhaltsschuldner vorsätzlich seiner Unterhaltsverpflichtung, wird gegebenenfalls auch Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung gestellt.

Leider entziehen sich dennoch einige Unterhaltspflichtige ihrer Zahlungsverpflichtung. Dies wird aus Sicht des Jugendamtes nicht konsequent genug seitens der Staatsanwaltschaft verfolgt.

Über Inhalte der Beratung und Beistandschaft informiert das Jugendamt auf der Homepage des Landratsamtes.

Der **Ergänzungspfleger** übernimmt (nur) die ihm übertragenen Sorgerechte wie ein Elternteil. Der **Vormund** hat die komplette elterliche Sorge inne.

Im Folgenden ist mit dem Begriff Vormund auch der Ergänzungspfleger gemeint.

Der Vormund ist dem Interesse des Kindes verpflichtet. Er entscheidet in eigener Verantwortung, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Es kann auch vorkommen, dass der Vormund abweichend von der Auffassung der sozialen Dienste entscheidet, wenn dies nach seiner Abwägung im Interesse des Kindes ist.

Der Vormund ist für die Pflege und Erziehung verantwortlich. Das bedeutet, dass er dafür die richtigen Rahmenbedingungen im Rahmen der ihm übertragenen Wirkungskreise schaffen und gegebenenfalls anpassen muss. Dabei ist das Kind entsprechend einzubeziehen. Der Vormund muss die Interessen seines Mündels kennen.

Ferner arbeitet der Vormund mit Dritten zusammen, bzw. bezieht diese mit ein. Dies sind unter anderem die leiblichen Eltern, Betreuer, Rechtsanwälte die Pflegeeltern, das Heim, die sozialen Fachdienste im Hause (z. B. Erziehungshilfen im SG 21-3, Pflegekinderfachdienst o. Adoptionsvermittlungsstelle im SG 21-4, Wirtschaftliche Jugendhilfe im SG 21-1), Sozialversicherungsträger, Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, Stiefgeschwister, das Familiengericht, Kindergarten, Schule, Ausbildungsstätte etc.

Für manche Entscheidungen sind Genehmigungen vom Familiengericht einzuholen (z. B. Taufe, Erbausschlagung, Vermögensgeschäfte).

Der Vormund unterliegt der Fachaufsicht des Vormundschaftsgerichts (§ 1837 BGB) und berichtet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) an dieses.

Im Rahmen der Vermögenssorge, sind regelmäßig Konten für die Kinder anzulegen.

Im Rahmen der jährlichen Aufforderung des Familiengerichtes zur Fragestellung, inwieweit die sorgerechtseinschränkende Maßnahme zum Schutz der Kinder aufrecht zu erhalten ist, überprüft der Fachdienst Erziehungshilfen bzw. der Pflegekinderfachdienst unter anderem erneut die Geeignetheit des Vormundes bzw. des Pflegers.

§ 57 Mitteilungspflicht des Jugendamts

Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen.

Die gesetzliche vorgeschriebene „unverzügliche“ Mitteilungspflicht des Jugendamts findet seine Grenzen darin, dass das Jugendamt selbst oft erst im Rahmen der im § 52 a Abs. 4 SGB VIII vorgesehenen Geburtsmitteilung durch das Standesamt von der Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter erfährt.

Das heißt, es ist nirgends vorgesehen, dass z. B. der Arzt oder das Krankenhaus das Jugendamt über die (bevorstehende) Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter informiert.

Obwohl es sehr wichtig ist, dass das Jugendamt unmittelbar nach der Geburt des Kindes Kontakt zur Mutter aufnimmt, erfolgt die Information erst nach der Geburtsbeurkundung durch das Standesamt. Dies kann (je nachdem, wann dem Standesamt alle notwendigen Unterlagen für die Geburtsbeurkundung vorliegen) unter Umständen mehrere Wochen dauern.

Andererseits ist es in der Praxis zwischenzeitlich oft so, dass sich die minderjährigen Mütter oder deren Eltern bereits während der Schwangerschaft ans Jugendamt wenden und so bereits im Vorfeld eine Beratung und Information zur gesetzlichen Vormundschaft und den Möglichkeiten einer bestellten Vormundschaft erfolgen kann.

§ 58 Gegenvormundschaft des Jugendamts

Wenn ein Gegenvormund bestellt ist, übt er die Aufsicht über den Vormund aus und hat Pflichtwidrigkeiten dem Familiengericht anzuzeigen.

In der Praxis hat diese Vorschrift nur geringe Bedeutung. Hier ist kein Fall bekannt, in dem ein Gegenvormund bestellt wurde.

§ 58 a Sorgeregister, Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister (Negativbescheinigungen)

Sind die Eltern des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter in der Regel das alleinige Sorgerecht.

Das gemeinsame Sorgerecht kann durch Beurkundung in jedem Jugendamt oder beim Notar erfolgen. Die Beurkundung wird dem Geburtsjugendamt mitgeteilt und dort im Sorgeregister eingetragen.

Wenn das Amtsgericht entscheidet, dass den Eltern das Sorgerecht ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird, ist dieses ebenfalls verpflichtet, das dem Jugendamt am Geburtsort des Kindes mitzuteilen. Ist das Jugendamt an dem Verfahren beteiligt, teilt dieses (SG 21-4 Gerichtsdienste) die Übertragung mit (§ 50 Abs. 3 SGB VIII).

In der Praxis erhalten die Jugendämter nur sehr wenige Mitteilungen des Gerichts. Die Mutter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, kann bei dem Jugendamt an ihrem Wohnsitz eine Bestätigung beantragen, dass keine Eintragungen im Sorgeregister vorliegen. Wurde das Kind woanders geboren, fragt das Wohnortjugendamt beim zuständigen Geburtsjugendamt ab, ob dort ein Eintrag vorliegt. Liegt kein Eintrag vor, wird das bestätigt.

Die Bestätigung ist unter anderem aus folgenden Gründen nicht immer aussagekräftig:

- gerichtliche Entscheidungen werden häufig nicht mitgeteilt
- gerichtliche Sorgerechtsentzüge werden überhaupt nicht erfasst (Somit kann eine nichtverheiratete Mutter eine Negativbescheinigung bekommen, wenn z. B. das Jugendamt eine Vormundschaft für ihr Kind führt und sie gar kein Sorgerecht hat.)
- die Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht kann jederzeit abgegeben werden

Das Sorgeregister führt im SG 21-2 eine Mitarbeiterin in Teilzeit, die auch die Negativbescheinigungen ausstellt.

Es werden pro Jahr insgesamt rund 400 Negativbescheinigungen an Mütter und Auskünfte aus dem Sorgeregister (an andere Jugendämter) erstellt.

Der Antrag ist auf der Homepage des Jugendamtes hinterlegt. Dort sind auch Fragen und Antworten hinterlegt.

Handlungsbedarf:

Da die Informationspflicht des § 52 a SGB VIII auf die nicht verheirateten Mütter beschränkt ist, und diese Information (nur) unmittelbar nach der Geburt erfolgt, sind die Möglichkeiten der Beratung und Vertretung insbesondere bezüglich Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsgeltendmachung oft nicht bekannt oder präsent.

Die nun eingerichteten Familienstützpunkte könnten künftig zielgerichtet über die Möglichkeiten aufklären. Hierzu müssten die an den Familienstützpunkten tätigen Fachkräfte informiert werden. Entsprechende Flyer sollten erstellt werden, welche vor Ort bei Bedarf ausgegeben werden können. Diese Flyer sollen auch bei allen Gemeinden, Kindertageseinrichtungen, Gynäkologen, bei KoKi sowie bei anderen geeigneten Beratungsstellen im Landkreis ausgelegt werden.